

- Die elektronisch geführten Akten werden zukünftig nur noch in elektronischer Form als PDF-Datei zugesandt, sodass das Einscannen der Papierakte entfällt.
- Von der elektronischen Aktenführung ausgenommen ist derzeit auch noch die Insolvenztabelle. Diese wird weiterhin in Papier geführt. Das Ministerium hat angekündigt, dass rechtzeitig vor der Einführung der maschinellen Insolvenztabelle weitere Informationen erfolgen.
- Bei Übersendung der ITR-Datei möchten wir Sie bitten, diese nicht mit anderen Dokumenten zusammen in einer Nachricht zu übermitteln.
- Für die Einreichung von Belegen wird um Folgendes gebeten:
 - > Belege sollen ausschließlich elektronisch übermittelt werden, soweit in den Verfahren nicht mehr als 120 Buchungsvorgänge vorhanden sind. Dabei bittet das Gericht darum, die gescannten Belege als eine Gesamt-PDF-Datei zu übermitteln und nicht jeden Beleg als einzelne Datei (mehr dazu im weiteren Verlauf).
 - > In Verfahren mit mehr als 120 Buchungen bitten das Gericht darum, diese zunächst weiterhin in Papierform einzureichen. Der Grund ist, dass hier erst einmal erprobt werden soll, wie die elektronische Handhabung funktioniert. In Grenzfällen wird darum gebeten, mit dem einzelnen Sachbearbeiter kurze Rücksprache zu halten.
 - > Einzelne Belege, die im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung mit eingereicht werden, können auch elektronisch übermittelt werden.
- Zur Erleichterung der gerichtsinternen Abläufe ist eine einheitliche Handhabung durch alle Einreicher sehr wichtig. Da bislang eine gesetzliche Grundlage fehlt, bittet das Gericht dringend darum, die zu übersendenden Anlagen entsprechend der nachfolgenden Namenskonvention zu benennen.
Wichtig ist, dass für jede Anlage (Ausnahme: Belege) ein eigenes PDF-Dokument erstellt wird und keine Anlagen als Gesamt-PDF-Datei zusammengefasst werden, da die Dokumente einzeln im Aktenbaum des elektronischen Aktensystems abgelegt werden müssen.

- Hinsichtlich der Einreichung der Belege, bittet das Gericht jedoch darum, die PDF-Dateien für die Einzelbelege in eine Gesamt-PDF-Datei zu überführen und nur diese Datei zu übermitteln. Dafür stehen kostenfreie Tools im Internet zur Verfügung. Bei Überschreitung der Mengenbegrenzungen von 200 MB können die Belege auch in mehreren PDF-Dateien übermittelt werden. Damit in diesem Fall eine Sortierung in der elektronischen Akte möglich ist, sollten die PDF-Dokumente wie folgt bezeichnet werden:

Belege 01/23 – 12/23

Belege 01/24 – 05/24 usw.

- Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in den IK-Verfahren zukünftig eine Bestallungsurkunde in Papierform nur noch auf Anforderung übersendet wird, da in den allermeisten Fällen die elektronisch übersandte Urkunde in Verbindung mit den Insolvenzbekanntmachungen auskömmlich sein dürfte.